

Gestaltungsleitlinien für Begünstigte von Mitteln

aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2023 – 2027

1. Ziel und Zweck

Die Europäische Union gewährt Ihnen eine finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung Ihres beantragten Vorhabens. Die Finanzmittel der Europäischen Union kommen aus Steuergeldern der Mitgliedstaaten, die von deren Bürgerinnen und Bürgern gezahlt werden. Es ist daher das Anliegen der Europäischen Union, die Öffentlichkeit über die mit den Finanzmitteln erzielten Ergebnisse und Erfolge zu informieren und für die Ziele der Europäischen Politik zu sensibilisieren. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu erfahren, wie die Mittel der Union verwendet werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Transparenz geleistet, der das Vertrauen in die Europäische Union stärken soll. Sie als Begünstigte sind daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Ihr von der Europäischen Union mitfinanziertem Vorhaben informiert wird. Diese Verpflichtung geht auch aus Ihrem Zuwendungsbescheid hervor. Sie resultiert aus der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/129](#) der Kommission.

2. Was ist als Begünstigte bzw. Begünstigter zu tun?

Begünstigte einer ELER Förderung müssen unabhängig von der Fördersumme spätestens 4 Wochen nach Beginn der Umsetzungsphase die Einhaltung folgender Pflichten gewährleisten, wenn es sich bei dem geförderten Vorhaben um kein flächen- und tierbezogenes Vorhaben handelt:

- ➔ Eine Beschreibung des Vorhabens in verhältnismäßigem Umfang zur Höhe der Unterstützung;
 - ➔ welche die Ziele und Ergebnisse zum Vorhaben beinhaltet und die finanzielle Unterstützung der Union hervorhebt;
 - ➔ einschließlich des Signet-Paars (siehe Abschnitt 3);
 - ➔ auf Ihrer offiziellen Website sowie den offiziellen Social-Media-Sites (sofern vorhanden).
-
- ➔ Eine deutlich sichtbare Hervorhebung der Unterstützung der Union in Form einer Erklärung;
 - ➔ einschließlich des Signet-Paars (siehe Abschnitt 3);
 - ➔ auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, welche für die Öffentlichkeit oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmt sind.

Zusätzlich haben Sie, wenn nicht abweichend beschrieben, innerhalb derselbigen Frist folgende Pflichten zu erfüllen, wenn es sich bei dem Vorhaben um...

- a) die **Finanzierung von Infrastruktur- oder Bauvorhaben** handelt und die öffentliche Unterstützung **500.000 EUR übersteigt**:
- ➔ Das Aufstellen einer langlebigen Tafel oder eines entsprechenden Schildes;
 - ➔ welche bzw. welches das Signet-Paar (siehe Abschnitt 3) enthält;
 - ➔ an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle;
 - ➔ sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert wurde.
- b) die Finanzierung von **Investitionen in sonstige materielle Vermögenswerte** handelt und die öffentliche Unterstützung insgesamt **50.000 EUR übersteigt**:
- ➔ Das Aufstellen einer Erläuterungstafel oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige;
 - ➔ welche Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung der Union;
 - ➔ einschließlich des Signet-Paars (siehe Abschnitt 3) enthält;
 - ➔ an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle.
- c) eine **Unterstützung von LEADER-Vorhaben, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen** handelt, welche nicht unter die beiden vorherigen Punkte fallen, und die öffentliche Unterstützung insgesamt **10.000 EUR übersteigt**:
- ➔ Das Aufstellen eines Anschlags in A3 oder größer oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige;
 - ➔ welcher bzw. welche Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung der Union;
 - ➔ einschließlich des Signet-Paars (siehe Abschnitt 3) enthält;
 - ➔ an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle.
 - ➔ Zusätzlich ist bei LEADER-Vorhaben eine Erläuterungstafel in den Räumlichkeiten der vom LEADER finanzierten Lokalen Aktionsgruppe anzubringen.

Im Falle dessen, dass **mehrere Vorhaben**, die aus demselben oder verschiedenen Finanzierungsinstrumenten unterstützt werden, **an demselben Ort** durchgeführt werden, können die umzusetzenden Sichtbarkeitsmaßnahmen **kumulativ** auf einem einzigen Anschlag, einer einzigen (Erläuterungs-)Tafel, einem einzigen Schild oder einer einzigen elektronischen Anzeige zusammengefasst werden. Das zu wählende Format der Darstellung entspricht jenem, welches sich aus dem Vorhaben mit der **höchsten Fördersumme** ergibt.

Erhält **dasselbe Vorhaben** zu einem späteren Zeitpunkt **weitere Fördermittel**, müssen den obig genannten Regelungen entsprechend die Sichtbarkeitsmaßnahmen angepasst werden.

Achtung: Abweichend von den bisher beschriebenen Regelungen haben Begünstigte des ELER, welche natürliche Personen sind soweit umsetzbar folgende Pflichten:

- ➔ Zurverfügungstellung von geeigneten Informationen zum Vorhaben (auch über eine elektronische Anzeige möglich) unter Hervorhebung der Unterstützung der Union;
- ➔ einschließlich des Signet-Paars (siehe Abschnitt 3);
- ➔ an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle.

Begünstigte einer Förderung aus der GAK müssen spätestens 4 Wochen nach Beginn der Umsetzungsphase die Einhaltung folgender Pflichten gewährleisten, wenn es sich bei dem geförderten Vorhaben um eine Investitionsmaßnahme handelt, welche ein Investitionsvolumen von 50.000 EUR übersteigt:

- ➔ Das Aufstellen einer Erläuterungstafel;
- ➔ welche den Hinweis enthält, dass das geförderte Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Land Sachsen-Anhalt mitfinanziert wurde;
- ➔ einschließlich des Logos des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Logo des Landes Sachsen-Anhalt.

Wird das gleiche Vorhaben sowohl aus der GAK als auch dem ELER finanziert, gelten die in diesem Dokument beschriebenen Verpflichtungen **kumulativ**. Fällt dasselbe Vorhaben sowohl unter der im Rahmen der GAK als auch unter den auf der vorherigen Seite beschriebenen fördersummenabhängigen Verpflichtungen im Rahmen einer ELER Förderung, können die umzusetzenden Sichtbarkeitsmaßnahmen **kumulativ** auf einer einzigen (Erläuterungs-)Tafel, einem einzigen Schild oder einer einzigen elektronischen Anzeige zusammengefasst werden. Das zu wählende Format der Darstellung entspricht jenem, welches sich aus den entsprechenden Verpflichtungen im Rahmen der **ELER** Förderung ergibt.

Jede und jeder Begünstigte kann jederzeit freiwillig für ein aus dem ELER und/oder der GAK finanziertes Vorhaben einen Anschlag, eine (Erläuterungs-)Tafel, ein Schild oder eine elektronische Anzeige anbringen bzw. aufstellen. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt sowie gegebenenfalls des Bundes ebenfalls anzugeben. Die in diesem Dokument dargelegten Ausführungen gelten entsprechend.

3. Welches Signet-Paar ist zu verwenden?

Vorhaben, welche aus dem ELER unterstützt werden, sind deutlich sichtbar durch das Signet-Paar, bestehend aus den Logos des Landes Sachsen-Anhalt, der Union und dem Text, „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“, zu kennzeichnen. Dieses steht Ihnen auf der Webseite www.europa.sachsen-anhalt.de in unterschiedlichen Farbvarianten als JPG-Datei zur Verfügung. Entsprechende druckfähige Datei-Versionen erhalten Sie auf Anfrage bei letztseitig aufgeführtem Kontakt. Die zur Verfügung gestellten Signet-Paare dürfen nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Auch darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen. Werden neben dem Signet-Paar weitere Logos dargestellt, dürfen diese nicht größer als das Logo der Union sein. Das Signet-Paar ist grundsätzlich auf einem einfarbigen Hintergrund zu platzieren. Lässt sich ein mehrfarbiger Hintergrund nicht vermeiden, ist das Rechteck durch einen weißen Rand zu umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.

KONTAKT

Ministerium der Finanzen
EU-Verwaltungsbehörde ELER
Editharing 40
39108 Magdeburg
Email: ELER-VB.MF@sachsen-anhalt.de

www.europa.sachsen-anhalt.de

Stand: April 2023